

19. Wahlperiode

## **Wahl**

**Wahl von sechs Abgeordneten und vier in der Jugendhilfe erfahrenen oder tätigen Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, zu stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und von weiteren sechs Abgeordneten und vier in der Jugendhilfe erfahrenen oder tätigen Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, zu deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern**



Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
III A 1  
9(0)227 - 5611

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

von sechs Abgeordneten und vier in der Jugendhilfe erfahrenen oder tätigen Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, zu stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und von weiteren sechs Abgeordneten und vier in der Jugendhilfe erfahrenen oder tätigen Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, zu deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern

---

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 5 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl., S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) für die verbleibende Dauer der 19. Wahlperiode des mit der Wiederholungswahl vom 12. Februar 2023 neu gewählten Abgeordnetenhauses

sechs Abgeordnete und vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, zu stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und weitere sechs Abgeordnete und vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, zu deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

Nach § 38 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 9 Satz 1 AG KJHG soll die Wahl der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gleichmäßig nach Frauen und Männern erfolgen.

Begründung:

Nach § 38 Abs. 2 AG KJHG (Fassung ab 01.01.2022) gehören dem Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs Abgeordnete,
2. vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit,
3. acht Vertreter oder Vertreterinnen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, davon mindestens vier Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirats für Familienfragen und
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung

Die stimmberechtigten Mitglieder nach den Nummern 1 und 2 werden gemäß § 38 Abs. 5 AG KJHG vom Abgeordnetenhaus gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen nach deren Stärke im Höchstzahlverfahren.

Für alle Mitglieder sind gemäß § 38 Abs. 7 AG KJHG Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu berufen oder zu wählen.

Vom Abgeordnetenhaus gewählte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses der 19. Wahlperiode sind derzeit:

Abgeordnete:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Haußdörfer, Ellen

Hopp, Marcel

Simon, Roman

Seidel, Katrin

Schedlich, Klara

Burkert-Eulitz, Marianne

Stellvertreter/innen:

Aydin Sevim

Dr. Czyborra, Ina

Günther-Wünsch, Katharina

Engelmann, Claudia

Krüger, Louis

Wahlen, Catrin

Vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen:Stimmberechtigte Mitglieder:

Berndt, Elvira

Stahr, Joachim

Hoyer, Martin

Wischnewski-Ruschin, Torsten

Stellvertreter/innen:

Nolte, Karlheinz

Usik, Lilia

Keil, Christine

Stolz, Irina

Gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und § 10 AG KJHG wird der Landesjugendhilfeausschuss für die jeweilige Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gebildet. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter/innen bleiben bis zur Bildung des neuen Landesjugendhilfeausschusses im Amt. Zwar besteht auch nach der Wiederholungswahl vom 12. Februar 2023 die 19. Wahlperiode fort, allerdings spiegelt die neue Zusammensetzung der vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses nicht mehr die aktuellen Mehrheits- und Stärkeverhältnisse als Ergebnis der Wiederholungswahl wider. Der Gesetzgeber hat jedoch in der Regelung des § 38 Abs. 5 AG KJHG festgelegt, dass die Wahl der Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AG KJHG auf Vorschlag der Fraktionen nach deren Stärke im Höchstzahlverfahren erfolgt. In Folge und im Ergebnis der Wiederholungswahl ist dies nur der Fall, wenn die Wahl der vom Abgeordnetenhaus zu bestimmenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses ebenfalls wiederholt wird. Bestands- oder Vertrauensschutzgründe stehen einer erneuten Wahl der Mitglieder nicht entgegen.

Berlin, den 4. Mai 2023

Katharina Günther-Wünsch  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie